

Bericht über die Genehmigung der kantonalen Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried, Gemeinde Giswil

vom 22. Mai 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die kantonale Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried, Gemeinde Giswil, mit dem Antrag die Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Schutzplan, dem Pflegeplan sowie dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone, zu genehmigen.

Sarnen, 22. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Die Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried liegt am Südeinde des Sarnersees und umfasst traditionell genutzte Streueflächen, teilweise extensiv genutzte Wiesen, reich strukturierte Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie zahlreiche kleinere und grössere Gewässer. Nebst Hanenried und Städerried ist das Gebiet Usser Allmend – Schwerzbachried das letzte der einst grossflächigen Feuchtgebiete im Talboden des Kantons. Die enge Verzahnung von Kulturland und Wald sowie die grosse Anzahl an verschiedenen Biotopen bilden Lebensgrundlage für zahlreiche bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Teile des Gebiets Usser Allmend – Schwerzbachried sind sowohl im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Objekt 2580, Aufnahme 1996) als auch im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt 63, Aufnahme 2001) aufgeführt. Das Gebiet steht demzufolge unter Schutz und ist als Flachmoor und als Amphibienlaichgebiet ungeschmälert zu erhalten (Art. 4 Flachmoorverordnung, SR 451.33, und Art. 6 Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV, SR 451.34). Der Kanton sorgt für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele, trifft rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 23c Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966; NHG, SR 451) und legt den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheidet ökologisch ausreichende Pufferzonen aus (Art. 3 Abs. 1 Flachmoorverordnung und Art. 5 Abs. 1 AlgV). Diese Aufgabe hätte bis ins Jahr 2002 umgesetzt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 Flachmoorverordnung). Solange der Auftrag des Bundes nicht umgesetzt ist, sind in den Objekten jegliche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen verboten (Art. 7 Flachmoorverordnung) und der Kanton muss dem Bundesamt jährlich über den Stand des Flachmoorschutzes Bericht erstatten (Art. 10 Flachmoorverordnung). Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen be-

stimmen. Ordnet ein Kanton die Schutzmassnahmen trotz Mahnung nicht rechtzeitig an, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die nötigen Massnahmen treffen und dem Kanton einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen (Art. 18a Abs. 3 NHG).

Im Richtplan ist das Gebiet Usser Allmend – Schwerzbachried als Naturschutzzone aus-
geschieden. Im Richtplan ist die Absicht bekundet, die Naturschutzzone mit einem defini-
tiven Schutzstatus zu versehen.

2. Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung

Das Amt für Wald und Raumentwicklung hat den Schutzstatus des Gebiets Usser All-
mend – Schwerzbachried in einem Reglement, einem Schutzplan und einem Pflegeplan
konkretisiert (Art. 4 Abs. 1 Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994, BauV, GDB
710.11).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2006 (Nr. 215) den Schutzplan,
den Pflegeplan sowie das dazugehörige Reglement in erster Lesung verabschiedet. Vom
18. Dezember 2006 bis zum 2. Februar 2007 erfolgte die Anhörung gemäss Art. 4 Abs. 2
BauV. Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter, die Einwohnergemeinde und weitere
Interessierte konnten zur Schutz- und Nutzungsplanung Stellung nehmen. Die Betroffen-
en konnten sich zudem an einer Informationsveranstaltung vom 18. Januar 2007 über
den Inhalt der Planung informieren.

Im Rahmen der Anhörung ging ein Begehren der Korporation Giswil bezüglich Erweite-
rung der Campingzone und dementsprechender Auswirkung auf die Perimeterabgren-
zung ein. Die Interessen des Tourismus (Camping am Sarnersee) und des Naturschutzes
wurden durch das Amt für Wald und Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit der Korpo-
ration und der Gemeinde Giswil aufeinander abgestimmt. Der Perimeter der Naturschutz-
zone wurde im Bereich der Strasse in Richtung Westen verschoben. Durch die Verschie-
bung des Schutzperimeters wird eine Erweiterung der Campingzone entlang der Strasse
ermöglicht. Gleichzeitig wurde die Naturschutzzone bis zum nächsten Gewässer vergrös-
sert, um einen Verbindungskorridor zwischen den beiden Teilgebieten sicherzustellen.
Die Flächen, welche mit der Perimeterverschiebung neu zur Naturschutzzone hinzuge-
kommen sind, wurden als extensive Wiesen des Typs 2 in den Pflegeplan aufgenommen.
Die Flächen sind langfristig einer extensiven Bewirtschaftung zuzuführen. Es gilt jedoch
eine Übergangsfrist bis zum nächsten Bewirtschafterwechsel bzw. spätestens bis 2016.
Die Einschränkungen bezüglich landwirtschaftlicher Nutzung sind auf ein Minimum be-
schränkt und im Hinblick auf die nationale Bedeutung der Biotope und die Tatsache, dass
nebst Hanenried und Städerried das Gebiet Usser Allmend – Schwerzbachried eines der
letzten grossflächigen Feuchtgebiete im Talboden des Kantons ist, vertretbar.

Der Regierungsrat hatte am 3. April 2007 (Regierungsratsbeschluss Nr. 490) die Schutz-
und Nutzungsplanung zur Auflage freigegeben. Mit der Ankündigung im Amtsblatt vom
12. April 2007 wurden der Schutzplan, der Pflegeplan sowie das Reglement bei der Ge-
meinde Giswil und beim Amt für Wald und Raumentwicklung vom 16. April bis 16. Mai
2007 öffentlich aufgelegt (Art. 4 Abs. 2 BauV). Bis zum Ablauf der Einsprachefrist gingen
keine Einsprachen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement ein.

3. Erlass durch den Regierungsrat

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der Schutz- und Nutzungsplanung ord-
nungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 3 BauV) und die aus dem Anhörungsverfahren
notwendigen Anpassungen vorgenommen. Die Unterschutzstellung entspricht der
Bundesgesetzgebung bzw. dem kantonalen Richtplan 2006. Da sämtliche Voraussetzungen
für den Erlass der kantonalen Naturschutzzone erfüllt sind, hat der Regierungsrat mit
Beschluss vom 22. Mai 2007 die Schutz- und Nutzungsplanung Usser Allmend –
Schwerzbachried, bestehend aus dem Schutzplan, dem Pflegeplan und dem Reglement
zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried,
erlassen.

Beilagen:

- Kantonaler Schutzplan für die Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried
1 : 3 000
- Kantonaler Pflegeplan für die Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried
1 : 3 000
- Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Usser Allmend –
Schwerzbachried
- Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der Schutz und Nutzungsplanung Usser
Allmend – Schwerzbachried vom 22. Mai 2007